

Nachweis: BArch R 144/317

Abschrift.

Zweite Anordnung
über die Haupttreuhandstelle Ost
Vom 17. Februar 1941
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 51/41)

Die Erfassung der ehemals polnischen und jüdischen Vermögensobjekte in den eingegliederten Ostgebieten ist abgeschlossen. Die notwendigen Rechtsvorschriften sind erlassen. Auf Vorschlag der Haupttreuhandstelle Ost ordne ich nunmehr an

I

(1) Die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten sind Chefs der Treuhandstellen der Haupttreuhandstelle Ost in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten sind befugt, den Leitern der Treuhandstellen Weisungen zu erteilen. Sie sind dabei an die allgemeinen Richtlinien der Haupttreuhandstelle Ost bzw. meine Anordnungen gebunden und mir für deren unbedingte Innehaltung verantwortlich.

II

(1) Leiter der Treuhandstellen sind die Leiter der Bezirkswirtschaftsämter (der Abteilungen Wirtschaft) bei den Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten. Die Leiter der Bezirkswirtschaftsämter (der Abteilungen Wirtschaft) führen die Geschäfte der Treuhandstellen unter der Bezeichnung "Der Reichsstatthalter bzw. Der Oberpräsident (Der Leiter der Treuhandstelle)".

(2) Bei nicht nur vorübergehender Behinderung liegt die Vertretung der Reichsstatthalter und Oberpräsidenten für die Angelegenheiten der Treuhandstellen bei dem Regierungspräsidenten als ihrem allgemeinen Vertreter.

(3) Aufbau und Aufgabenbereich der Treuhandstellen bleiben im übrigen unberührt. Eine Eingliederung der Treuhandstellen in die Behörden der Reichsstatthalter und Oberpräsidenten oder die Unterstellung ihres Personals unter deren dienstliche Aufsicht findet nicht statt.

III

Dem Leiter der Haupttreuhandstelle Ost bleiben vorbehalten:

- a) Der Erlass von Anordnungen oder Verwaltungsvorschriften nach den einschlägigen Rechtsverordnungen bzw. der Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost vom 12. Juni 1940 (DRAnz. und Pr. Staatsanzeiger Nr. 139/40).
- b) Die Anordnung von Kontrollen und Rechnungsprüfungen. Seinen Beauftragten ist dabei uneingeschränkte Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen.
- c) Die Verfügung über die Verwertungserlöse einschließlich der durch die Verwertung von eingezogenem Vermögen aufkommenden Reichsmittel, die Bewirtschaftung der baren Treuhandmasse sowie die Regelung des gesamten Geld- und Kreditwesens des von der Haupttreuhandstelle Ost verwalteten Vermögens einschließlich der Abwicklung der ehemals polnischen Banken und Kreditinstitute.
- d) Die Verwaltung und Verwertung von Objekten über 500.000,-- RM. Der Wert bemißt sich nach dem vorhandenen Betriebs- und Anlagevermögen, ohne Berücksichtigung der am 1. Oktober 1939 vorhanden gewesenen Schulden und Forderungen. Die Verwertung erfolgt nach vorheriger Anhörung der zuständigen Reichsstatthalter und Oberpräsidenten; diese werden über Vorgänge, die für den Stand der Verkaufsverhandlungen von Bedeutung sind, unterrichtet.
- e) Die Bearbeitung und Entscheidung aller über einen Treuhandstellenbezirk (Reichsgau oder Provinz usw.) hinausreichenden Betriebe und solcher Angelegenheiten, die, wie z.B. die Regelung der Schulden und Forderungen, Steuerfragen, Preisbildungsangelegenheiten, Versicherungsfragen, Ausfuhrförderung usw., von allgemeiner Bedeutung für die der kommissarischen Verwaltung der Haupttreuhandstelle Ost unterstehenden Vermögensobjekte sind.
- f) Die Entscheidung über Beschwerden. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist mir zunächst Vortrag zu halten.

IV

IV

Verfügungen über die der kommissarischen Verwaltung der Haupttreuhandstelle Ost unterstehenden Vermögensobjekte oder über deren Erlöse zugunsten der Partei oder des Staates (einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen aller Art) sind an die vorherige Zustimmung des Leiters der Haupttreuhandstelle Ost gebunden.

V

(1) Der Leiter der Haupttreuhandstelle Ost kann sich unbeschadet der Ziffern II und III die Entscheidung in solchen Fällen vorbehalten, bei denen er es für notwendig erachtet, meine Weisungen einzuholen.

(2) Ich behalte mir vor, darüber hinaus dem Leiter der Haupttreuhandstelle Ost sowie den zuständigen Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten besondere Weisungen zu erteilen. Für die Verwertung der ehemals polnischen und jüdischen Vermögensobjekte werden von mir noch besondere Richtlinien erlassen.

Berlin, den 17. Februar 1941

Der Vorsitzende des Ministerrats für
die Reichsverteidigung

und

Beauftragte für den Vierjahresplan

G ö r i n g
Reichsmarschall